

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010, Wien

Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen
TA/CF – 17/2023

Ihr Zeichen

Datum
09.11.2023

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Begutachtungsentwurf zur Netzdienstleistung-Verordnung Strom 2012 – Novelle 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden
Begutachtungsentwurf zur „Netzdienstleistung-Verordnung Strom 2012 – Novelle 2024“
Stellung nehmen zu dürfen.

Zu den Punkten des Begutachtungsentwurfes der E-Control Austria nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu § 2 Abs 1 Z 2a:

Hierzu schlagen wir vor, „bzw“ und durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Zu § 3 Abs 1 und 2 sowie § 4

Gemäß § 17a Abs 5 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 („EiwOG“)
hat der Verteilernetzbetreiber innerhalb von einer Frist von 4 Wochen nach vollständiger
Anzeige betreffend Netzzutritt und Netzzugang einer Erzeugungsanlage auf Basis
erneuerbarer Energieträger mit einer Anschlussbestätigung zu reagieren.

Abweichend davon wird in gegenständlichem Begutachtungsentwurf in § 3 Abs 1 und
2 sowie § 4 Abs 1 eine Frist von vierzehn Tagen ab Einlangen des vollständigen Antrags
auf Netzzutritt sowohl (wie bisher) für Entnehmer als auch für Einspeiser mit Anschluss auf
der Netzebene 7 gefordert.

Angesichts der enormen Anzahl an Anträgen wird ersucht, die Frist für Einspeiser nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu verschärfen und dementsprechend in der END-VO eine Differenzierung zwischen Entnehmern und Einspeisern vorzunehmen.

Zu § 3 Abs 2:

Die ZP-Bezeichnung / ZP-Nummer wird erst nach Annahme des Angebotes erzeugt. Eine Aufnahme würde eine massive Änderung in den Prozessen bedeuten. Aufgrund der Tatsache, dass die ZP-Nummer für die Förderung ab dem kommenden Jahr ohnehin nicht mehr relevant ist, kann die Zählpunktbezeichnung gestrichen werden:

Dieses Angebot hat insbesondere eine Kostenaufstellung, ~~Zählpunktbezeichnung~~ und Information über die voraussichtliche Dauer für den Netzanschluss zu enthalten.

Des Weiteren steht nun in derselben Bestimmung:

Der Verteilernetzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen des vollständigen Antrags auf Netzzutritt ein Angebot für den Netzzutritt zu übermitteln.

Ergänzend muss in der Verordnung berücksichtigt werden, dass die Erstellung von Netzzutrittsangeboten auch länger dauern kann. Insbesondere bei der Herstellung von 20-kV Anschlüssen oder größeren Umbauten sind längere Bearbeitungsdauern notwendig. Es wäre anzustreben in diesem Punkt die Bestimmung in seiner jetzigen Fassung zu lassen:

*Der Verteilernetzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, **vier Wochen** nicht überschreitender Frist ab **Einlangen mit einem konkreten Vorschlag die weitere Vorgangsweise betreffend zu reagieren.***

Zu § 3 Abs 3:

In § 3 Abs 3 ist vorgesehen, dass bei Anlagen der Netzebene 7 nur mehr folgende Daten für eine vollständige Anfrage notwendig sind:

- Name und Anschrift des Netzbenutzers
- die Leistung in kW (bei Bezugsanlagen)
- netzwirksame Einspeiseleistung und Modulleistung (bei Erzeugungsanlagen)

Dies ist bedenklich, da es keinerlei Möglichkeit gibt die Anlage auf Konformität der geltenden Normen zu prüfen. (EN50160, TOR-Erzeuger).

Zumindest die Wechselrichterdaten sollten in gewohnter Form (OE-Liste) abgefragt werden, um eine Flut an unzulässigen Wechselrichtern zu vermeiden.

Zusätzlich wird nicht mehr nach Leistungen unterschieden, sondern nach Netzebene. Gleiche Leistungen mit gleichen Herausforderungen können in unterschiedlichen Netzebene angeschlossen werden (70kW in der Netzebene 7: keine technischen Daten erforderlich; 70kW in der Netzebene 6: technische Daten erforderlich). Hier sehen wir den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Zu § 3 Abs 5:

Aus § 17a EIWOG 2010 wird abgeleitet, dass erst bei größeren Erzeugungsanlagen ab 20 kW eine genaue technische Erhebung erforderlich ist und dies soll gemäß dem vorliegenden Entwurf zukünftig auch für Verbrauchsanlagen gelten.

Nach den Erfahrungen der Netzbetreiber ist es gerade aufgrund der Vielzahl an Anlagen bis 20 kW nicht so, dass diese „im Normalfall vereinfacht und ohne größere Probleme angeschlossen werden können“, wie dies in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf ausgeführt wird.

Es wird daher dringend ersucht, die Textpassage „für Anlagen mit der netzwirksamen Leistung größer als 20 kW“ im Einleitungssatz des § 3 Abs 5 wieder zu streichen.

Zu § 3 Abs 6:

Die in § 3 Abs. 6 angegebenen Fristen hinsichtlich Netzebene 7 bis Netzebene 3 sind derzeit nicht umsetzbar. Die Fristen sollten gänzlich gestrichen werden. Für eine entsprechende Gesetzesänderung sollte sich auch die Behörde einsetzen.

Schon die bisher bestehenden Fristen in § 46 EIWOG sind weitgehend illusorisch.

Die angeführten Zeitpunkte für die Errichtung oder Ertüchtigung können derzeit nur sehr bedingt eingehalten werden und entsprechen nicht der Praxis und verursachen eine Erwartungshaltung bei Netzkunden die nur eingeschränkt erfüllt werden kann. Bei Netzanschlüssen an die Netzebene 5 bis Netzebene 7 ist zwischenzeitlich vielfach die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich und die Jahresfrist zu kurz bemessen.

Weiters ist der Bau von Anlagen der Netzebene 4 und Netzebene 3 auch ohne hinzurechnen der behördlichen Verfahrensdauer nur schwer in der vorgegebenen Zeit umzusetzen. Alleine die Lieferzeit der elektrotechnischen Hauptkomponenten liegt teilweise bereits in dieser Größenordnung. Auch bei Errichtung einer Transformatorstation ist die Jahresfrist sehr knapp bemessen, da speziell die Standortsuche und die Einigung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer einen erheblichen Zeitbedarf erfordert. Generell ist zunehmend die zeitnahe Beschaffung von entsprechenden Betriebsmitteln (Transformatoren, Kabel, Masten etc.) schwierig, wodurch sich entsprechende Verzögerungen bei der Erstellung des Netzanschlusses ergeben (aufgrund des Ausbaues – speziell von erneuerbaren Anlagen – in ganz Europa sind die entsprechenden Hersteller und Lieferanten von Anlagenkomponenten und Betriebsmitteln ausgelastet). In diesem Zusammenhang sind zusätzlich zu den Lieferzeiten auch entsprechende erhöhte Kosten bei der Beschaffung zu beachten.

Unabhängig davon sind die Netzbetreiber aus Eigeninteresse bestrebt die Projekte so schnell als möglich zu realisieren.

Zu § 3 Abs 7:

Um die Schriftform in dieser Verordnung vollständig aufzuführen, sollte der letzte Satz ebenfalls um diese ergänzt werden. Der letzte Satz sollte daher lauten:

*„Der Netzbenutzer muss die Verlängerung beim Netzbetreiber **schriftlich** beantragen.“*

Zu § 3 Abs 8:

Auch bei Vorliegen aller Unterlagen ist bei der derzeitigen Masse von Stromerzeugungsanlagen eine Betriebserlaubnis im Sinne einer Zählermontage nicht innerhalb einer Woche darzustellen. In der Praxis scheitert eine rasche Inbetriebnahme vielfach an der Bestätigung der Anmeldung der Einspeisung beim Lieferanten und verursacht die meisten Verzögerungen. Dies darf nicht beim Netzbetreiber zu unnötigem Zeitdruck führen. Daher sollte die Wortfolge *„auf der Netzebene 7 innerhalb einer Woche zu erteilen.“* wie folgt lauten:

*„auf der Netzebene 7 **so schnell wie möglich, maximal innerhalb von vier Wochen zu erteilen.**“*

Die Frist von einer Woche für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Stromerzeugungsanlagen mit Netzanschlusspunkt auf der Netzebene 7 ist deutlich zu kurz.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es auch Anlagen in der Netzebene 7 mit externen Netzentkupplungsschutz gibt, bei denen jedenfalls ein vor Ort Termin aufgrund der technischen Umsetzung und Kontrolle gemeinsam mit dem Elektriker durchgeführt werden muss. Dies ist innerhalb einer Woche keinesfalls zu bewerkstelligen.

Zudem berücksichtigt die Regelung nicht den Fall, wenn die Fertigstellungsmeldung bzw. das erforderliche Installationsdokument nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde bzw. die errichtete Stromerzeugungsanlage nicht den vereinbarten Bedingungen gemäß Netzzugangsvertrag entspricht (z.B. es wurde ein Wechselrichter eingebaut, welcher nicht über eine Konformitäts- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß TOR verfügt).

Nach der derzeitigen Formulierung wäre unabhängig davon, ob die vereinbarten Bedingungen eingehalten werden oder nicht, eine Betriebserlaubnis zu erteilen, was wohl nicht beabsichtigt sein kann. Daher wäre diesbezüglich die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die Erteilung der Betriebserlaubnis nur dann erfolgt, wenn die vereinbarten Bedingungen gemäß Netzzugangsvertrag seitens des Netzkunden auch erfüllt werden.

Bei Erzeugungsanlagen mit einem Netzanschlusspunkt in den Netzebenen 1 bis 6, bei denen immer ein Netzentkupplungsschutz und auch komplexe Anlagenkonfigurationen gegeben sind – im Besonderen Typ B-Anlagen und Anlagen mit dynamischer Leistungsregelung – sind vier Wochen für eine Terminfindung ebenfalls realitätsfern.

Zu § 4 Abs 2 Z 2:

Da die Nennung der Lieferanten den größten Zeitverzug in der Erteilung des Netzzuganges darstellt, müssen in Ziffer 2. die Klammerausdrücke gestrichen werden und wie folgt lauten:
„gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer;“

Zu § 4 Abs 2 Z 6:

Für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderungen der Anlage soll die Fertigstellungsmeldung eines befugten Gewerbetreibenden als Mindestinformation vorgelegt werden.

Es wird angeregt, dass auch für die wesentliche Erweiterung der Anlage die Fertigstellungsmeldung eines befugten Gewerbetreibenden vorzulegen ist, da die Installation einer PV-Anlage in einer bestehenden Kundenanlage sehr oft keine wesentliche Änderung, sondern eine wesentliche Erweiterung im Sinne des Elektrotechnikgesetzes ist.

Die Bestimmung müsste daher wie folgt lauten:

*„Bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderungen **oder wesentlichen Erweiterungen** der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines befugten Gewerbetreibenden.“*

Zu § 4 Abs 4:

§ 4 Abs 4 END-VO 2012 idF. BGBl. II Nr. 192/2013 lautet (bisher): *„Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Verteilernetzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzbenutzer oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.“*

Im Begutachtungsentwurf zu gegenständlicher Novellierung ist diese Bestimmung jedoch nicht mehr enthalten.

Da sie jedoch der gelebten Praxis entspricht, wird ersucht, diese Bestimmung jedenfalls wieder mitaufzunehmen.

Zu § 4 Abs 5:

Für Stromnetzbetreiber sind die Aufgaben im Messwesen vielfältig und in sehr großer Zahl vorhanden. Eine möglichst fristgerechte Umsetzung ist nur durch klare Prozesse und gute Planung zu erreichen. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum ein Netzbenutzer, der sich auf die Grundversorgung beruft, bevorzugt behandelt werden sollen und somit den Arbeitsablauf massiv zu behindern.

Die Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung ist aufgrund des abflauenden Interesses an diesem Energieträger und somit deutlich geringerem Arbeitsaufkommen kein Kriterium, um eine Angleichung beim Strom durchzuführen.

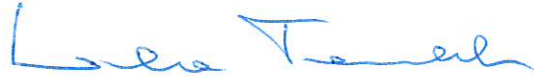
Der Satz *„Beruft sich ein Netzbenutzer auf die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010, verkürzt sich diese Frist auf einen Arbeitstag.“* ist daher zu streichen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



DI Ursula Tauschek
Leiterin Netze